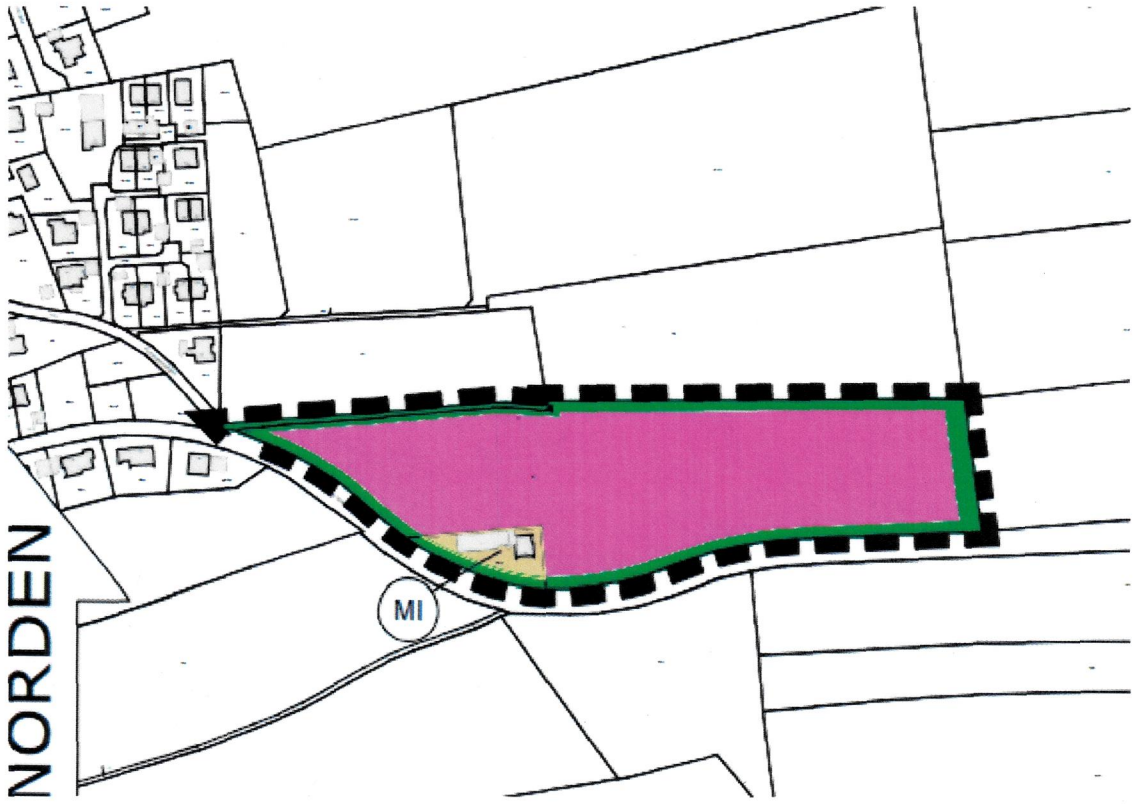
Baurecht
Nr. 24

Amtliche Mitteilung der Großen Kreisstadt Traunstein

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Grundschule und Feuerwehr, sowie einer Mischgebietsfläche;
Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 den Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Grundschule und Feuerwehr sowie einer Mischgebietsfläche gebilligt.

 Durch die Änderung soll die bisher als „Landwirtschaft" dargestellte Fläche als „Gemeinbedarfsfläche und Mischgebietsfläche (MI) dargestellt werden.
 Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



(nicht maßstabsgetreu)

Die Fläche liegt östlich vom Ortsteil von Wolkersdorf, südlich angrenzend verläuft die Traunsteiner Straße (TS 2).

2. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (A1) mit Begründung und Umweltbericht (A2) (jeweils in der Fassung vom 14.10.2026) sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.11.2026 bis einschließlich 14.12.2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Großen Kreisstadt Traunstein

https://www.traunstein.de/ unter der Rubrik Stadtentwicklung & Wirtschaft → Stadtentwicklung → Bauleitplanung bzw. der Adresse www.traunstein.de/stadtentwicklung-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplanung

und über DiPlan Beteiligung einsehbar – DiPlanung https://traunstein.de/FNP

einsehbar.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Großen Kreisstadt Traunstein, Stadtplatz 39, Zimmer Nr. 212, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Diese sind:

Montag:	08:00-12:30 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	08:00-12:30 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00-12:30 Uhr
Freitag:	08:00-12:00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Erholungsqualität des Plangebiets und Auswirkungen der Planung auf den Erholungsraum (Hinweise auf mögliche Minimierungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes), Immissionsschutz (Verkehrslärm, Konflikt Schule/ Feuerwehr)
Boden	Versiegelung, Baugrundbeschaffenheit (Tragfähigkeit, Versickerungsfähigkeit), Kampfmittelbelastung
Wasser	Grundwassersituation, Versickerungsfähigkeit, Starkregenereignisse (Auswirkungen durch Versiegelung, Grundwasserstand, Starkregengefährdung; Ermittlung des Niederschlagsabflusses bei Starkregen)
Fläche	Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung
Pflanzen/Tiere	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Artenschutzrechtliche Prüfung (Prüfung der Betroffenheit streng geschützter Arten, Prüfung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen)

Klima/Luft	Vorbelastungen, Auswirkungen auf klimarelevante Strukturen, Auswirkungen auf das Mikroklima
Landschaftsbild	Schutzwürdigkeit und Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmal (Hinweis auf Bodendenkmal Straße der römischen Kaiserzeit und Erforderlichkeit denkmalrechtlicher Erlaubnis; archäologische Begleitung beim Abtragen des Oberbodens)

- Schalltechnische Stellungnahme vom 23.09.2026 (A3)
- Gutachten Starkregen – Bestandsituation vom 30.07.2026 + 03.08.2026 (A4/4a)
- Kampfmitteluntersuchung vom 18.03.2025 (A5)
- Artenschutzrechtliche Prüfung vom 25.05.2025 (A6)
- Einschätzung Baugrund vom 18.03.2025 (A7)
- Stellungnahme Landratsamt Traunstein, Naturschutz vom 08.07.2026 (B1)
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 17.07.2026 (B2)
- Stellungnahme Landratsamt Traunstein, SG Tiefbau vom 22.06.2026 (B3)
- Stellungnahme Bay. Landesamt für Denkmalpflege vom 09.07.2026 (B4)
- Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 16.07.2026 (B5)
- Stellungnahme Landratsamt Traunstein, Immissionsschutz- und Abfallrecht vom 29.06.2026 (B6)
- Stellungnahme Landratsamt Traunstein, Wasserrecht / Bodenschutz vom 07.07.2026 (B7)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft vom 08.07.2026 (B8)
- Stellungnahme Landratsamt Traunstein, Infektionsschutz/Hygiene/Medizinaufsicht; vom 15.07.2026 (B9)
- Stellungnahme Bayernwerk Netz vom 15.06.2026 (B10)
- Stellungnahme IHK München und Oberbayern vom 25.06.2026 (B11)
- Stellungnahme Stadtwerke Traunstein vom 17.06.2026 (B12)
- Stellungnahme Vermessungsamt vom 18.06.2026 (B13)
- Stellungnahme Große Kreisstadt Traunstein, SG Stadtentwässerung vom 13.07.2026 (B14)
- Stellungnahme Erzbischöfliches Ordinariat vom 16.06.2026 (B15)
- Stellungnahme Gemeinde Nussdorf vom 15.06.2026 (B16)
- Stellungnahme Gemeinde Chieming vom 15.06.2026 (B17)
- Stellungnahme Gemeinde Grabenstätt vom 29.06.2026 (B18)
- Stellungnahme EG Wolkersdorf vom 17.06.2026 (B19)
- Stellungnahmen Privater vom 11.07.2026 + 16.07.2026 (B20 / B21)
- Machbarkeit Schule (C1)
- Grundschule Mehrbedarf Studie (C2)
- Machbarkeit Feuerwehr (C3)

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

2. Stellungnahmen sollten elektronisch übermittelt werden (baurecht@stadt-traunstein.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Großen Kreisstadt Traunstein www.traunstein.de/stadtentwicklung-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplanung eingestellt.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Traunstein, 28.10.2026
Große Kreisstadt Traunstein

Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher:	Stadtverwaltung Traunstein, vertreten durch den Oberbürgermeister
Anschrift:	Stadtplatz 39, 83278 Traunstein
E-Mail-Adresse:	info@stadt-traunstein.de
Telefonnummer:	0861/65-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:	Daniel Dußmann
Anschrift:	Crailsheimstraße 1, 83278 Traunstein
E-Mail-Adresse:	Daniel.Dussmann@traunstein.bayern
Telefonnummer:	0861/58-7092

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zweck der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Grundschule und Feuerwehr, sowie einer Mischgebietsfläche;
Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4 c BauGB).
Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadträte zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörde zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Stadt eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Desweiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.